

## VHS SATZUNG

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat am 25.04.1995 eine Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Gingen an der Fils vom 29. März 1994 beschlossen:

Damit ergibt sich folgende Neufassung:

### § 1

#### Träger, Name, Organisationsstatut

- (1) Träger der Volkshochschule ist die Gemeinde Gingen an der Fils.
- (2) Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule Gingen an der Fils" (VHS) und hat ihren Sitz in Gingen an der Fils.
- (3) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gingen an der Fils und hat die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt.
- (4) Die Gemeinde Gingen an der Fils gewährt der VHS im Rahmen ihres Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.

### § 2

#### Aufgaben und Ziele der VHS

- (1) Die VHS dient vorrangig der Erwachsenenbildung. Sie bietet jedermann Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu mehren, die Selbständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung allgemeiner, persönlicher und beruflicher Probleme zu helfen.
- (2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.
- (3) Die VHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern.
- (4) Die VHS entwickelt für das Gebiet der Gemeinde Gingen an der Fils ein Weiterbildungsangebot.

### § 3

#### Betrieb

- (1) Der VHS-Leiter wird vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Zur Unterstützung des VHS-Leiters ist eine VHS-Geschäftsstelle eingerichtet, welche mit der Erledigung der im Zusammenhang mit der Volkshochschularbeit anfallenden laufenden Verwaltungstätigkeiten betraut ist. Außerdem steht Personen, die freiwillig ehrenamtlich mitwirken wollen, die Mitarbeit bei der VHS offen.
- (3) Der Betrieb der VHS ist in Semester untergliedert. Das Sommersemester beginnt regelmäßig am 15.02. eines jeden Jahres und endet am 14.08. desselben Jahres. Das Wintersemester beginnt regelmäßig am 15.08. eines jeden Jahres und endet am 14.02. des darauffolgenden Jahres. Das Programmangebot erstreckt sich jeweils nur auf ein Semester.

### § 4

#### Leiter

Der Leiter der VHS ist insbesondere zuständig für die örtliche Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen, die Auswertung der Erfahrungen, die Erstellung von Statistiken und Arbeitsplänen, die Kooperation mit anderen Trägern, die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie auch für unterrichtende Tätigkeiten im weitesten Sinne, wie das Halten von Kontakt zu den Hörern und Lehrkräften, die Einrichtung neuer Kurse, die Absprache mit den Lehrkräften im Bedarfsfall, die Gewinnung neuer Lehrkräfte, die Einführung von Gastreferenten vor den Hörern und die Leitung von Diskussionsrunden.

### § 5

#### Entschädigung des VHS-Leiters

Der VHS-Leiter erhält für seine Tätigkeit eine vom Gemeinderat festzulegende Entschädigung.

### § 6

#### Honorar für die Dozenten, Referenten, freien Mitarbeiter und Sonstige

Die Höhe des den Dozenten, Referenten, freien Mitarbeitern, sonstigen Personen und Organisationen jedweder Art für Unterrichtseinheiten bzw. Veranstaltungen im Rahmen der VHS zu gewährende Honorar wird in einer Honorarordnung festgelegt.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung der VHS gelten die für die Gemeindewirtschaft jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt nach den im Bereich der Gemeindeverwaltung geltenden Regelungen.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die vom Gemeinderat in einer Entgeltordnung festgelegt werden.
- (2) Diese Entgelte werden zur Deckung der gesamten Ausgaben für die Bildungsarbeit der VHS mit herangezogen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gingen an der Fils, den 11. Mai 1995

Schober  
Bürgermeister